

(FF 2001, 109 f.). Auch in diesem Interview zeigte sie, dass das Familienrecht das Gebiet ist, das sie zweifellos seit Jahrzehnten beschäftigt und ihr bestens vertraut ist. Nicht unerwähnt bleiben soll, dass sie im „Staudinger“ das Umgangsrecht bearbeitet und sich seit Jahren in vielen Zeitschriften zu Problemen des Familienrechts geäußert hat, zuletzt über die Familiengerichtsbarkeit (25 Jahre Familiengerichte in Deutschland, NJW 2002, 2737). Frau *Peschel-Gutzeit* fühlt sich der Anwaltschaft verbunden und das ist gut so.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht  
*Klaus Schnitzler*, Euskirchen

### Margot von Renesse erhält den Arnold-Freytmuth-Preis 2002

Seit 1994 verleiht die nach dem 1933 aus Deutschland vertriebenen Richter und preußischen Justizstaatssekretär Arnold Freymuth benannte Gesellschaft alle zwei Jahre einen Preis an Personen, die sich um den demokratischen Rechtsstaat verdient gemacht haben. Für 2002 ist *Margot von Renesse* als Preisträgerin ausgewählt worden.

*Margot von Renesse* wurde am 5.2.1940 in Berlin geboren. Nach dem Studium der Rechte an der Westfälischen Wilhelms Universität in Münster und dem Referendariat in Bochum trat sie 1971 in den richterlichen Dienst des Landes NRW ein. Als Mutter von vier Kindern sah sie ihre Aufgabe in der Umgestaltung des reformbedürftigen Ehe- und Familienrechts. 1977 wurde sie Familienrichterin beim AG Bochum. Ehrenamtlich engagierte sie sich in der evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen, deren Vizepräsidentin sie bis 1997 war. Ihr familienpolitisches Engagement führte sie auch in den Deutschen Bundestag. Seit 1990 ist sie Abgeordnete des Wahlkreises Bochum (SPD). An der Reform des Kindschaftsrechts und bei der Neuregelung des Unterhaltsrechts war sie maßgeblich beteiligt. Die Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes von Opfern von Gewalttaten und Nachstellungen war ihr ein besonderes Anliegen. Dabei gelang es ihr immer wieder, für diese Sachthemen eine parteiübergreifende Zustimmung zu organisieren, wie zuletzt im Dezember 2001 mit dem Gewaltschutzgesetz. Ebenso wie im Familienrecht gelang es ihr auch auf dem Gebiet der zwischen Fundamentalisten und Technikgläubigen heiß umstrittenen Biotechnologie, die erregte Debatte zu versachlichen. Als der Bundestagspräsident sie im Mai 2000 in die Enquetekommission „Recht und Ethik der modernen Medizin“ berief, wurde sie zur Vorsitzenden gewählt. Sie nahm die Sorge um die von den Möglichkeiten der modernen Fortpflanzungsmedizin ausgehende Bedrohung der Menschenwürde ernst. In dem ausgewogenen Abschlussbericht der Kommission hat sie die rechtsetzenden Grundlagen unseres demokratischen Rechtsstaats dargelegt und gezeigt, wie eine angemessene Streitkultur es ermöglicht, trotz großer weltanschaulicher Gegensätze einen Konsens zu suchen. Ein Produkt dieser Streitkultur ist der für die Fortführung der Stammzellenforschung in Deutschland gefundene Kompromiss. *Margot von Renesse* hat sich mit ihrer Konsenssuche große Verdienste um unseren demokratischen Rechtsstaat erworben. Es ist zu bedauern, dass sie aus Krankheitsgründen mit Ablauf der Wahlperiode aus der Politik ausscheidet.

Pressemitteilung der *Arnold-Freytmuth-Gesellschaft*, Hamm

*Anm. d. Red.:* Vgl. Interview mit Frau *von Renesse* im Forum FF 1998, 35 ff.

### Schadensersatz bei Nichtgewährung des familiengerichtlich geregelten Umgangsrechts

§ 1684 Abs. 1, 2 BGB (= § 1634 Abs. 1 BGB a.F.)

BGH, Urt. v. 19.6.2002 – XII ZR 173/00 –  
(OLG Frankfurt/M., AG Fürth/Odw.)

**Der umgangsberechtigte Elternteil kann vom anderen Elternteil Schadensersatz verlangen, wenn ihm der andere Elternteil den Umgang nicht in der vom Familiengericht vorgesehenen Art und Weise gewährt und ihm daraus Mehraufwendungen entstehen.**

*Anm. der Red.:* Das Urt. ist abgedruckt in FF 2002, 139.

■ **Anmerkung:** In relativ schneller Abfolge haben sich mehrere, auch höchste Gerichte mit der Frage befassen müssen, ob dem Elternteil, der zum Umgang berechtigt ist, ein Schadensersatzanspruch gegen den anderen, den Umgang verweigernden Elternteil in Höhe der durch die nutzlosen Aufwendungen entstandenen Mehrkosten zustehen soll.

In zeitlicher Reihenfolge befasste sich zunächst das AG Gütersloh (FamRZ 1998, 576), dann das AG Essen (FamRZ 2000, 1110), der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (FamRZ 2002, 1017 – einzige anlehrende Entscheidung), das OLG Karlsruhe (FamRZ 2002, 1056) und schließlich der BGH (FamRZ 2002, 1099) mit dem Problem.

#### Zuständigkeit für Schadensersatzansprüche

Zunächst stellte der BGH – entgegen OLG Karlsruhe – zur Problematik der Zuständigkeit (Zivil- oder Familiengericht?) fest, dass es sich um einen zivilrechtlichen Anspruch handele, der gem. § 23b GVG vor den Zivilgerichten auch geltend zu machen sei. Hat das unzuständige Familiengericht allerdings entschieden, ist dies unschädlich. In der Rechtsmittelinstanz kann dies nicht mehr gerügt werden. Es bliebe auch dann bei dem Instanzenzug zum jeweiligen OLG.

Eine Ablehnung von entsprechenden Schadensersatzforderungen ist jedoch keine Verletzung von Art. 8 und 14 EMRK, weil es sich um eine rein finanzielle Forderung handelt (EuGHMR FamRZ 2002, 1017, 1020). Mit seiner Entscheidung vom 11.10.2001 hatte der EuGHMR (FamRB 2002, 200) zwar das Umgangsrecht zu einem Kind nicht miteinander verheirateter Eltern Art. 8 Abs. 1 EMRK (Schutz des Familienlebens) unterstellt und der Bundesrepublik auferlegt, dem Vater wegen des jahrelangen Kontaktverlustes zu seinem Kind einen Schadensersatz von 27.000 Euro zu zahlen, jedoch damit nicht über einen Schadensersatzanspruch der Eltern untereinander entschieden.

#### Anspruchsgrundlage

Kritisiert wird insbesondere die unklare Anspruchsgrundlage für den Schadensersatzanspruch.

1. OLG Karlsruhe, AG Essen und AG Gütersloh sehen die Anspruchsgrundlage in § 823 Abs. 1 BGB. Durch die Verweigerung des Umgangs hätten die zum Umgang Verpflichteten jeweils Schutzgesetze verletzt, nämlich aus § 1684 BGB, Art. 6 Abs. 2 GG, Art. 8 EMRK und aus § 235 StGB. Aus allen Vorschriften ergebe sich der Schutz des Umgangsrechts als eines „sonstigen Rechts“ im Sinne der Vorschrift. Bei einer Verletzung werde Schadensersatz aus § 823 BGB geschuldet.